

Wahrung autonomer Reichsrechte ohne Polemik konnte sich keines unbestreitbareren Instruments bedienen als – des Evangeliums. Aber der leise Schritt war – wer wollte die Reaktion des Papstes voraussehen – gewagt – und, wir wiederholen es: groß. Die Lobpreisungen, in die, vor einem Jahr, der neue „Salomo“ die Forderungen an den neuen König gekleidet hatte, konnten in Drohungen und Maßnahmen gegen seinen Freund und ehemaligen Schüler umschlagen⁸³. Und es war doch etwas anderes, eben das von dem Megenberger empfundene Neue: statt die liturgische Höflichkeit eines anwesenden Papstes zu genießen im Hersagen von Väterworten; weitab von Avignon, in der Sakralität des Königtums das Evangelium Primum der drei Nokturnen, der neun Lesungen, die Lukasworte, noch einmal: „Worte des lebendigen Gottes“ zu verkünden⁸⁴.

So ist die Basler Lesung Karls IV. – noch einmal: nicht Einordnung in alte, gar uralte „Vorrechte“ – sie ist Politik des Tages. Aber sie ist nicht bloße Tagespolitik. Mochten Gelegenheiten wiederkommen, den päpstlichen Approbationsanspruch zu verschweigen – das 2. Kapitel der Goldenen Bulle verschweigt ihn, und noch einmal, bei Erhebung Wenzels im Jahre 1376, konnte er schweigend umgangen werden⁸⁵ – das feierliche Lesen des Lukas-Verses wurde – wir hörten es von Benesch von Weitmühl – zur alljährlichen Gewohnheit, es ging ein in das, was man Karls IV. „Frömmigkeit“ nennen mag, und verlor doch in dieser „Devotio antiqua“⁸⁶, in der so stark liturgisch geformten herrscherlichen Religiosität⁸⁷

⁸³) Patze (wie Anm. 73) S. 12: „diesen Luxemburger konnte“(nach so „außerordentlichen Vertrauensbeweisen“ Clemens nur formal prüfen, in Wirklichkeit galt es, ihn zu feiern“.

⁸⁴) *Lectio septima* als erstes Evangelium der dritten, evangelischen Nokturn bei Blasius zu 1532, Gattico 2 S. 165, siehe unten S. 205.

⁸⁵) Klarste Zusammenfassung der seit Stengel (1930) oft dargelegten Zusammenhänge durch L. Sch mug ge, Kurie und Kirche in der Politik Karls IV.; in: Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 73–87.

⁸⁶) Auf die „kontrovers beurteilte Frömmigkeitsproblematik der Staats- und Privatperson Karls IV.“ (Moraw S. 236) gehen wir nicht ein – mag nun von „religiös fundierter Staatlichkeit“, „politischer Religiosität“ (Seibt), „religiös-politischen Auffassungen“ geredet werden. Solche Formeln sind über „Staatsmann und Mäzen“ verstreut, mit den Wiederholungen und Überschneidungen, denen die modische Aufschwemmung von Ausstellungskatalogen zu Aufsatzsammlungen erliegt. Dabei am ergiebigsten der Beitrag von F. Machilek S. 87–101, mit problematischer Scheidung von „Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit“. Am treffendsten, angesichts konservativer und formaler (liturgischer) Kirchlichkeit das Schlagwort von den „Devotio antiqua“: R. Chad raba, Kaiser Karls IV. *Devotio antiqua, Mediaevalia Bohemica* 1 (1969) S. 51–68. Im ganzen am überzeugendsten die (vornehmlich an Heinrich von Mügeln orientierte) Zusam-